Mittelspecht [A238]

(Dendrocopos medius)



Foto: nojafoto / shutterstock.com

Lebensräume in Baden-Württemberg

Der Mittelspecht bevorzugt strukturreiche, lichte Eichen-, Auen- und Bruchwälder mit grobborkigen Baumarten. Charakterart alter eichenreicher Laubwälder. Er nutzt auch an Wälder angrenzende strukturreiche Streuobstwiesen.

Raum- und Zeitdynamik

- Ortstreuer Standvogel.
- Territorial in der Brutzeit. Reviergröße zwischen 5-25 ha. Je höher die Dichte an grobborkigen Bäumen, desto kleiner das Revier.
- Fortpflanzungszeit: 01.02.–30.06.

Habitatstrukturen im Wald

- (Lichte) Laubwälder wie Hart- und Weichholzauen mit alten Eichen, Eschen, Weiden, Ulmen sowie Erlenbruchwälder.
- (Frühere) Weide- und Mittelwälder mit einem hohen Anteil an grobborkigen Laubbäumen.
- Bruthöhlen bevorzugt in abgestorbenen Ästen oder anderen Faulstellen (gerne direkt unter Baumpilzen) lebender Laubbäume, alternativ auch im gesunden Holz von Weichholzbäumen.
- Nahrungssuche (Arthropoden) ganzjährig auf grobborkigen Bäumen mit toten Ästen und rauer bzw. rissiger Rinde bzw. Störstellen (z. B. auch sehr alte Buchen).
- Habitatkriterien nach Kudernatsch et.al. (2020): Alter >120 Jahre, Nadelbaum-Anteil <3%, Rauborkige Baumarten >30 %, Habitatbäume >6/ha (!).

Landesweite Erhaltungsziele

- „Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen.
- Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen.
- Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln.
- Erhaltung von stehendem Totholz.
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.“

(Vogelschutzgebietsverordnung 2010, Anlage 1)

→

Erhaltungsmanagement

Von welchen Forstbetriebsarbeiten profitiert die Art?

- ✔ Erhaltung von Habitat- und Höhlenbäumen z. B. durch Umsetzung des AuT-Konzeptes ForstBW:
 - Dauerhaftes Belassen eines kohärenten Netzes an Altholzinseln mit grobborkigen Baumarten.
 - Dauerhaftes Belassen von Habitatbäumen mit Spechthöhlen und stehendem Totholz z. B. über Habitatbaumgruppen-Ausweisung.
 - Förderung grobborkiger Uraltbäume insbesondere Eiche, Silberweide, Esche und Buchen (> 180 Jahre).
- ✔ Verlängerung der Produktionszeiten bzw. Zieldurchmesser in Buche auf über 60 cm.
- ✔ Durchforstungseingriffe, welche die Eiche sowie rauborkige Mischbaumarten (Pappel, Silberweide, Erle, Ulme) fördern.
- ✔ Neubegründung von Eichenbeständen.

Spezielle Pflegemaßnahmen
(unter Beachtung des jeweiligen MaP)

- → Mittelwaldartige Waldbewirtschaftung.
- → Schaffung von Trittsteinhabitaten in weniger geeigneten Waldbereichen (Weichlaubbäume als schnelle, Eichen als ideale Habitatbildner).
- → Neubegründung bzw. Wiedervernässung von Auenwäldern.

Welche Forstbetriebsarbeiten können erhebliche Beeinträchtigungen darstellen?

- ✘ Entnahme von Überhältern, Höhlenbäumen, Alt- und Totholz, insbesondere Eiche.
- ✘ Kurze Produktionszeiten mit Zieldurchmesser von < 50 cm bzw. wenig Altbeständen.
- ✘ Durchforstungen und Umbaumaßnahmen, die den Anteil grobborkiger Baumarten verringern.
- ✘ Forstliche Arbeiten während der Brutzeit in alten Eichenwäldern.

Weiterführende Informationen

Informationen zur Art: Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Zu Maßnahmen im Wald:
Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Brutbestand und Trend

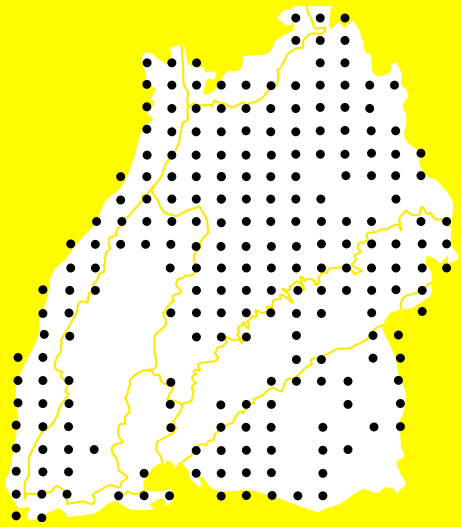
„Was brauchen Halsbandschnäpper, Wendehals, Steinkauz und Co.?“

Resümee

Klimaxart. Bei konsequenter Umsetzung eines Habitatbaumkonzeptes wie dem AuT-Konzept ForstBW und parallel der Förderung von grobborkigen Baumarten insb. der Eiche werden für den Mittelspecht die wesentlichen Habitatrequisiten nachhaltig bereitgestellt.

In geeigneten Habitaten entlang der großen Flüsse ist auch auf die Förderung auenwaldtypischer Baumarten (Weide, Pappel, Erle, Esche) zu achten. In Vogelschutzgebieten ist der jeweilige Managementplan zu beachten!

Verbreitung Baden-Württemberg



Brutzeitverbreitung des Mittelspechts in Baden-Württemberg im Zeitraum 2017-2022. Daten und Auswertung: OGBW. Kartengrundlage: Geobasisdaten LGL BW.

Schutzstatus/ -verantwortung

Vogelschutz-Richtlinie:	**Anhang I**
Geschützt nach § 44 BNatSchG	
Rote Liste Deutschland (2015):	*
Rote Liste BW (2019):	*
LUBW-Artenschutzprogramm:	**Nein**
Waldzielart:	**Ja**

Es besteht eine hohe Verantwortung Baden-Württembergs.

Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

ogbw FVA LFV